

Vom Konsistorium zum Landeskirchenamt

Von Erich Grauheding

I.

Das heutige Landeskirchenamt in Kiel steht in der Nachfolge des Konsistoriums des Jahres 1868. Deshalb ist es durchaus berechtigt und legitim, der einhundertsten Wiederkehr des Tages, an dem am 28. Mai 1868 das Konsistorium in Kiel ins Leben getreten ist, zu gedenken. Aber beide, das Konsistorium des Jahres 1868 und das Landeskirchenamt des Jahres 1968, sind nicht identisch. Zwar haben beide von ihrer Struktur und ihrem Aufbau her das eine gemeinsam, daß sie Kollegialbehörden sind; auch gewisse allgemeine Aufgaben der Verwaltung der Angelegenheiten der Landeskirche sind die gleichen. Aber Inhalt und Auftraggeber haben gewechselt.

Im Jahre 1868 stand an der Spitze der Landeskirche der König von Preußen als *summus episcopus* und Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments. Er regierte die Kirche zwar nicht absolut, sondern in der Gesetzgebung an synodale Zustimmung gebunden. Aber gegen seinen Willen konnte kein Kirchengesetz zustande kommen. Er erteilte den Gesetzen die Sanktion, den Gesetzesbefehl. Er ernannte die Beamten der Kirchenbehörde. Er war Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Behörden seines Kirchenregiments. Er berief, vertagte und schloß die Synode. Im übrigen trug es damals wenig aus, welcher rechtlichen Natur die Konsistorien, ob sie Organe der Kirchenregierung oder der Staatsregierung waren. Dies alles war damals mehr oder weniger unproblematisch. Man tat, was seines Amtes war, im Dienst und zum Besten der Landeskirche, umkleidet und gestützt durch die Autorität und Macht des Staates.

Die Einverleibung Schleswig-Holsteins in den preußischen Staat hätte es vielleicht nahegelegt, auch die Kirche der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union einzugliedern und damit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin zu unterstellen. Es hat auch an Bemühungen in dieser Richtung nicht gefehlt. Daß das verhindert werden konnte, liegt einmal daran, daß in Schleswig-

Holstein ein schleswig-holsteinisches Nationalgefühl sehr stark ausgeprägt ist und das Land eine besondere geistige Eigenart besitzt. Zum anderen aber spielte hierbei eine ganz entscheidende Rolle die Frage der Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes. So war der Verzicht auf die Eingliederung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union und auf die Unterstellung des Kieler Konsistoriums unter den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin nicht nur ein Akt der Staatsklugheit, der zugleich der Bewußtseinslage des Kirchenvolkes entgegenkam. Dieser Verzicht beinhaltet zugleich das Anerkenntnis dessen, in welch hohem Maße Kirchenbildung und Bekenntnisstand zusammengehören und nicht voneinander getrennt werden können. Welche Bedeutung diese Frage damals hatte, wird auch deutlich an der Ansprache des Präsidenten und der Mitglieder des Konsistoriums an die evangelisch-lutherischen Gemeinden und Prediger in Schleswig-Holstein vom 28. Mai 1868, in der es unter anderem heißt:

„Wir halten fest an dem alten Glauben unserer Väter als einem teuren Erbe. Den Schatz, welchen unsere evangelisch-lutherische Kirche in der unveränderten Augsburgischen Confession besitzt, halten wir hoch und teuer, und werben ihn unter Gottes gnädigen Beistand unserer Kirche bewahren.“

So ist bis auf den heutigen Tag Schleswig-Holstein der Besitz einer eigenen „Landes“-Kirche erhalten geblieben.

Nunmehr galt es, die verfassungsmäßigen Grundlagen für die Aufbauarbeit in der neuen Landeskirche zu schaffen. Die zunächst erlassene Gemeindeordnung von 1869 wurde bereits 1876 durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ersetzt. Wenn auch schon nicht zur Altpreußischen Union gehörig, so war man doch offen dafür, gewisse bewährte Grundsätze kirchlicher Eigenständigkeit und Selbstverwaltung als Vorbilder aus der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung zu übernehmen. Freilich galt es, diese erst im Lande einzuwurzeln und zum Leben zu bringen. Heute gehört gerade dies mit zu den Selbstverständlichkeiten kirchenrechtlichen Denkens und Handelns, die sich durch die gesamte Rechtsordnung hindurchziehen.

II.

Mit der Staatsumwälzung im Jahre 1918 war auch für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche eine neue Situation geschaffen. Die staatskirchliche Epoche war zu Ende gegangen. Summepiskopat des Landesherrn und landesherrliches Kirchenregiment waren in Fortfall geraten. Nach Artikel 137 Abs. 1 der neuen

Reichsverfassung vom 11. August 1919 besteht keine Staatskirche mehr. Staat und Kirche sind damit de jure getrennt. Diese Trennung ließ sich jedoch de facto nicht chemisch rein durchführen. Vielmehr hat es auf vielen Gebieten noch mannigfache Verflechtungen von Staat und Kirche gegeben. So hat bereits Ulrich Stutz die Formel von der „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche geprägt. Gewisse noch nicht abgebaute Restbestände staatlicher Aufsicht über die Kirche, etwa auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts oder dem der kirchengesetzlichen Ordnung der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchen und ihrer Verbände, haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.

Artikel 82 Abs. 2 der neuen Preußischen Verfassung bestimmte, daß die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt werden, solange nicht die evangelische Kirche diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen hat. Diese Bestimmung hatte ausgesprochenenmaßen Übergangscharakter. Sie stellte aber in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet, die Landeskirche vor die Notwendigkeit, die Kirchenverfassungsfrage für Schleswig-Holstein neu aufzurollen, d. h. im Fortschreiten auf dem mit der Kirchengemeinde- und Synodalordnung im Jahre 1876 schon betretenen Wege sich eine neue Kirchenverfassung zu schaffen. Das ist durch die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 geschehen. In ihr nimmt nunmehr das Landeskirchenamt die Stelle *der* landeskirchlichen Verwaltungsbehörde, frei von allen staatlichen Einflüssen, ein. Auf den Namen „Konsistorium“ wurde bewußt wegen seiner Belastung aus der staatskirchlichen Epoche und im Zuge der Überwindung des Landeskirchentums zugunsten der Bezeichnung „Landeskirchenamt“ verzichtet. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Bezeichnung in den deutschen Landeskirchen bis auf den heutigen Tag keineswegs einheitlich in Übung steht. Landeskirchenämter gibt es außer in Schleswig-Holstein zum Beispiel noch in Hannover, Kurhessen-Waldeck, Rheinland und Westfalen. In Baden, Württemberg, Mecklenburg und Oldenburg trägt die entsprechende Behörde die Bezeichnung „Oberkirchenrat“. Bayern, Thüringen und Pfalz nennen ihre kirchliche Verwaltungsbehörde „Landeskirchenrat“. Dagegen haben die altpreußischen Kirchenprovinzen nach 1918 die Bezeichnung „Konsistorium“ beibehalten, und Berlin-Brandenburg, Sachsen (Magde-

burg), Pommern und Schlesien verwenden sogar diesen Begriff heute noch, ohne daß irgend jemand auf den Gedanken käme, sie etwa als Repräsentanten eines konsistorialen Verfassungsprinzips alter Prägung zu kennzeichnen. Daraus erhellt, daß aus der Bezeichnung der Behörde an und für sich und allein noch keine Schlüsse über ihren Charakter zu ziehen sind. Offenbar hat der Gesetzgeber 1922 auch selbst empfunden, wie wenig im Grunde genommen die Behördenbezeichnung für den Status der Behörde austrägt. Denn sonst wäre es nicht recht verständlich, daß man trotz Änderung des Namens der Behörde noch mehr als dreißig Jahre lang an den traditionellen Amtsbezeichnungen ihrer Mitglieder, „Konsistorialpräsident“, „Oberkonsistorialrat“, „Konsistorialrat“, festgehalten hat. —

III.

Über ein Menschenalter lang hat die Verfassung von 1922 der Landeskirche gute Dienste geleistet. Sie hat es sogar vermocht, die Landeskirche in der Zeit des Kirchenkampfes vor allergrößten Schäden zu bewahren. Im Grunde genommen war das Landeskirchenamt als Verwaltungsbehörde nach dem Zusammenbruch 1945 das einzige noch einigermaßen intakte Organ auf der Ebene der Landeskirche, von wo aus der Neuaufbau in Angriff genommen werden konnte. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Verfassung von 1922 wie alle Kirchenverfassungen der Weimarer Zeit trotz aller Bemühung, auch theologische Gesichtspunkte walten zu lassen, in einem nicht unerheblichen Umfang politischen Zeiteinflüssen zugänglich gewesen war. Noch war die theologische Lage stark vom kirchlichen Liberalismus geprägt. Der kirchliche „Parlamentarismus“ (feste Gruppen in den Synoden!) stand in Blüte. Durchweg wurde noch mit den traditionellen und historisch gewordenen episkopalen, konsistorialen und synodalen Elementen gearbeitet, wobei die Hervorhebung des synodalen Gedankens erst langsam an Boden gewann. So war die Verfassung von 1922 im Grunde genommen theologisch wie kirchenrechtlich nichts anderes als Vollendung und Abschluß des neunzehnten Jahrhunderts.

So wäre wahrscheinlich die Zeit in der Mitte unseres Jahrhunderts ohnehin reif gewesen für eine Neubesinnung über das Verständnis vom Wesen unserer Kirche, auch ohne das unkirchliche Regiment der Deutschen Christen und ohne den Druck des NS-Regimes, die die verfassungsmäßigen Organe zum Teil außer Kraft gesetzt oder willkürlich umgestaltet hatten. Immerhin haben diese Fakten und die damit im Kirchenkampf gesammelten Erfahrungen

bewirkt, daß man in fast allen deutschen evangelischen Landeskirchen nicht wieder, was ja an sich möglich gewesen wäre, an die Rechtslage nach den vor 1933 geltenden Verfassungen angeknüpft hat, sondern daß man sehr bald nach 1945 in Überlegungen darüber eingetreten ist, wie die Kirche neu zu ordnen wäre auf der Grundlage der in der Barmer theologischen Erklärung 1934 aufgestellten Grundsätze, die allerdings im wesentlichen in Negationen gipfelten: kein Führerprinzip, kein Zentralismus in gesamt-kirchlicher Schau (DEK), keine Bagatellisierung des Bekenntnisstandes der Landeskirchen und Gemeinden, keine Entmündigung der Gemeinden, keine Behördenkirche! Damit ging einher eine Unterbewertung der kirchlichen Verwaltungsarbeit schlechthin. Als ein Zeichen dieser Unterbewertung ist es auch anzusehen, daß manche Pfarrer, die sich in Fragen der geistlichen Leitung der Bekenntnenden Kirche und ihren Organen unterstellt hatten, dennoch nicht selten völlig unbekümmert und wie selbstverständlich in Besoldungsfragen und anderen Fragen der äußeren Ordnung weiter mit ihren Konsistorien bzw. Landeskirchenämtern verkehrten.

Es hat sich dann gezeigt, wie schwierig es ist, diese Negationen ins Positive zu wenden. So sind die Lösungen in den einzelnen Landeskirchen sehr verschieden. Eine Normalverfassung für evangelische Kirchen kann es nicht geben. Die Einrichtung und Zuordnung der kirchenleitenden Organe (Synode, Kirchenleitung, Kirchenverwaltung, leitendes geistliches Amt) kann sehr verschieden gestaltet sein. Unterschiede in den reformatorischen Bekenntnissen und geschichtlich gewordene Verhältnisse wirken dabei mit. Zwar hatte die Erklärung zur Rechtslage von Barmen 1934 den Grundsatz aufgestellt, daß „in der Kirche eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist“. Darüber hinaus ist es weder im Kirchenkampf noch später gelungen, zu allseitig kirchenrechtlich überzeugenden neuen Lösungen des Verhältnisses von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung durchzustoßen. Allerdings macht in stärkerem Maße eine gewisse Vernachlässigung und Geringschätzung zunehmend einem größeren Verständnis für Wert und Verantwortung kirchlicher Verwaltung Platz. –

Einige der deutschen Landeskirchen haben bei ihrer Verfassungsreform sehr schnell gearbeitet und sie bald zum Abschluß gebracht. Andere wiederum haben länger gebraucht, und einige sind selbst heute mit ihren Überlegungen noch nicht fertig. Dabei zeigt sich, daß die Bezeichnung der Ordnungswerke sehr unterschiedlich ist. Stärker als früher wird jetzt der Begriff „Verfassung“ (Kirchenverfassung) als dem säkularen Bereich entlehnt vermieden. Einige Landeskirchen sind in ihrer Terminologie für das Ordnungswerk wieder zu dem reformatorischen Begriff der

Kirchenordnung zurückgekehrt. Andere wiederum verwenden die Begriffe „Grundordnung“ oder „Rechtsordnung“ zwar in Anlehnung an die alten Kirchenordnungen, aber doch auch wohl in der richtigen Erkenntnis dessen, daß diese mehr gewesen sind als die Verfassungen heute. Solche alles umfassenden Kirchenordnungen sind heute nicht mehr möglich. An ihre Stelle ist eine Vielzahl von Ordnungen getreten. Hinzu kommt die wachsende Erkenntnis, daß auch der Spiritualisierung des Kirchenrechts gewisse Grenzen gesetzt sind. Man war wieder nüchterner geworden. Für den rechtlichen Gehalt der Ordnung aber ist die Begriffsbestimmung im Grunde genommen unerheblich.

IV.

Am 6. Mai 1958 hat die Landessynode die neue Rechtsordnung verabschiedet. Es hat lange gedauert, bis es zu diesem Beschluß gekommen ist. Bereits die im August 1945 zusammengetretene „vorläufige Gesamtsynode“ in Rendsburg, mit der „ein neuer Abschnitt der Geschichte unserer Landeskirche begann“ (Bischof D. Halfmann), hatte einen Verfassungsausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die Kirchenverfassung zu überprüfen. Auf ihrer zweiten Tagung im September 1946 wurden dann verschiedene die Verfassung ändernde Gesetze verabschiedet: das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe, das Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden, das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode und das Kirchengesetz über die Umbildung der Kirchenleitung. Gleichzeitig wurde auf dieser Tagung ein neuer Ausschuß zur Vorbereitung einer neuen Kirchenverfassung und Kirchenordnung eingesetzt, der über die Tagung hinaus in Tätigkeit blieb, aber dennoch seinen Auftrag bis zum Ende der Legislaturperiode der vorläufigen Gesamtsynode nicht zum Abschluß bringen konnte; er beschränkte sich vielmehr darauf, der neu gewählten Landessynode im Oktober 1947 die Annahme eines Gesetzentwurfes zu empfehlen, durch den Bestimmungen der Verfassung von 1922, deren Änderung er vorab für vordringlich erachtete, geändert werden sollten. Mit der Annahme dieser Vorlage hat die Landessynode zugleich einen neuen, aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Ausschuß eingesetzt, der den Auftrag erhielt, den Entwurf einer Kirchenordnung vorzulegen. Dieser Ausschuß hat seine Arbeit im April 1948 aufgenommen und nach fast fünfjähriger Dauer im Januar 1953 abgeschlossen.

Die Grundkonzeption dieses Entwurfs I sah vor eine Kirchenordnung, bestehend aus vier Büchern. Buch I sollte die Grund-

ordnung mit sieben Grundartikeln enthalten, Buch IV die Rechtsordnung, während die Gottesdienstordnung das Buch II und die Ordnung des kirchlichen Lebens das Buch III bilden sollten. Allein diese Konzeption fand nicht die Billigung der Landessynode, die wiederum einen Ausschuß (sieben Mitglieder) einsetzte. Diesem sollte der vorgelegte Entwurf bei seiner Arbeit als Grundlage dienen; doch sollten dabei Richtlinien berücksichtigt werden, die durch eine unverbindliche Meinungsbefragung der Synode ermittelt waren. Mit dem aus dieser Arbeit erwachsenen Entwurf II befaßte sich die Landessynode auf ihrer Tagung im Mai 1954. Aber auch dieser Entwurf verlief der Ablehnung. Wiederum wurde ein Ausschuß eingesetzt, diesmal aus zwölf Mitgliedern bestehend, dessen Entwurf III schließlich im Februar 1956 in erster Lesung und am 6. Mai 1958 nach nochmaliger Überarbeitung mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen wurde. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsordnung hat die Kirchenleitung den 1. Januar 1959 bestimmt. Seitdem steht die Rechtsordnung in Geltung. Auf einige kleinere Änderungen, die sich zwischenzeitlich als notwendig erwiesen haben, braucht im Rahmen dieser Untersuchung, die die Stellung des Landeskirchenamts zum Gegenstand hat, nicht näher eingegangen zu werden.

V.

Die Rechtsordnung sieht für das Landeskirchenamt einen Abschnitt vor und wird damit der Bedeutung der landeskirchlichen Verwaltung im Gesamtgefüge des kirchlichen Aufbaus gerecht. Sie unterscheidet auf allen Ebenen zwischen „Ämtern“, „Körperschaften“ und sonstigen Diensten. Als „Körperschaften“ werden auf der landeskirchlichen Ebene die Landessynode und die Kirchenleitung genannt. Dabei ist die Verwendung des Begriffs „Körperschaften“ in diesem Zusammenhang zumindest ungewöhnlich, wenn nicht gar rechtlich anfechtbar. Denn die Landeskirche als solche ist Körperschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Von daher ist zumindest die Frage berechtigt, ob man die Personengruppen, die zur Vertretung der Körperschaft berufen sind, ihrerseits auch wiederum als „Körperschaften“ bezeichnen kann und darf. Auf jeden Fall ist eine solche Bezeichnung unpräzise und mehrdeutig. Die Bezeichnung „Organe“ wäre hierfür wohl angemessener gewesen.

In dieser Konzeption ist das Landeskirchenamt deutlich abgesetzt von den Körperschaften der Rechtsordnung. Und das ist gut so. Denn das Landeskirchenamt ist seinem Wesen nach nicht

Organ, nicht Vertretungskörper, sondern „Behörde“, Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Ihr obliegt in kollegialem Zusammenwirken von geistlichen und weltlichen (rechtskundigen) haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, wie man so schön und volltönend zu sagen pflegt, die Bewältigung des kirchlichen Alltags mit seinen kleinen und großen Entscheidungen, während der Kirchenleitung die großen grundsätzlichen Entscheidungen und Leitungsaufgaben zufallen. Das ist theoretisch so sauber konstruiert, läßt sich aber in der Praxis nicht immer chemisch rein durchhalten. Wo verwaltet wird, werden immer und zugleich auch Leitungssakzente gesetzt. Auf der anderen Seite aber ist geistliche Leitung auch nicht denkbar, ohne zugleich auch ein Stück Verwaltung zu verwirklichen. Man mag das bedauern oder nicht. Es ist und bleibt ein Faktum der Verfassungswirklichkeit. Bisher ist es auch noch in keiner Landeskirche gelungen, dieses echte Spannungsverhältnis von Kirchenleitung und kirchlicher Verwaltung in überzeugender Weise aufzulösen. Damit, daß man das Landeskirchenamt zur „reinen Verwaltungsbehörde“ erklärt, ist das Problem wahrlich nicht gelöst. Ebenso falsch wäre es, den Begriff „Verwaltung“ im Gegensatz zur geistlichen Leitung als rein verwaltungstechnische Arbeit und das Verwaltungsorgan nur als untergeordnete Geschäftsstelle für äußere Verwaltungsangelegenheiten und als Werkzeug der Bürokratie zu verstehen und ihm eine echte Leistungsfunktion und eigene Verantwortung abzusprechen. Die Erfahrung des Kirchenkampfes, daß Verwaltung und geistliche Leitung untrennbar miteinander verbunden sind, spricht dagegen. Wer als Mitglied einer Kirchenbehörde tagtäglich geistliche Entscheidungen treffen muß und damit tatsächlich geistliche Leitung ausübt, der sammelt einen solchen Erfahrungsschatz, daß er um seines Gewissens willen auch die Möglichkeit haben muß, diese seine Erfahrungen auch zu verwerten und geltend zu machen; sonst verkümmert es, und das Ganze leidet Schaden. Dahin sollte es kein guter Gesetzgeber kommen lassen.

So hat das Landeskirchenamt seine eigene Zuständigkeit im Rahmen der gesamten Ordnung, seine eigene Verantwortung und von daher auch seine eigene Würde. Es ist nicht, wie man gelegentlich nach 1945 das Wesen der landeskirchlichen Behörden zu umschreiben versucht hat, Kanzlei oder gar „Schreibstube“ der Bischöfe, wenngleich der Verwaltungsapparat des Landeskirchenamts selbstverständlich auch den Bischöfen hilfreich und unterstützend zur Seite steht.

Die alten Bindungen an den Staat bestehen nicht mehr. An ihre Stelle ist ein echtes und gutes partnerschaftliches Verhältnis zu den staatlichen Organen getreten. Der Staatskirchenvertrag vom

23. April 1957, der hierfür die Grundlage bildet, erscheint auch in der Gegenwart als ein geeignetes und legitimes Mittel des Ausgleichs zwischen Staat und Kirche. Vom Staate her gesehen bestehen keine Bedenken, daß der Staat dort, wo ihm die Verfassung Raum gelassen hat und wo sich staatliche und kirchliche Interessen, vor allem im Bereich der „res mixtae“, berühren, von seiner Freiheit auch im Sinne einer vertraglichen Bindung Gebrauch macht. Für den kirchlichen Bereich geht es hier auch nicht nur um den Gewinn von Garantien, sondern vor allem um eine Verständigung mit dem politischen Bereich über die beide Seiten berührenden Gegenstände.

Freilich ist unverkennbar, daß viele heute das Zeitalter vertraglicher Einigungen zwischen Kirche und Staat für abgelaufen halten und eine Lösung der Kirche auch aus solchen vertraglichen Bindungen und institutionellen Gestaltungen anstreben. Ihr Blick ist auf das Bild einer freien Kirche gerichtet, deren Rechtsstellung sich nur noch auf die grundrechtlichen Sicherungen individueller Freiheit in der Demokratie, auf die Freiheit des Glaubens, der Vereinigung und der Äußerung von Meinungen gründet. Dabei steht vor allem das amerikanische Beispiel vor Augen, ohne daß wohl immer deutlich genug gesehen wird, daß dies unter ganz anderen geschichtlichen und theologischen Voraussetzungen entstanden ist, als sie uns in Europa und speziell in der Bundesrepublik vorgegeben sind. Es wird dabei auch übersehen (vielleicht auch bewußt in Kauf genommen), daß das Aufgeben der verfassungsrechtlichen und vertraglichen Situation unvermeidbar von der Volkskirche weg und zur Freikirche hinführt, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Dazwischen gibt es nach unserem Rechtssystem jedenfalls im Augenblick noch nichts. Die Kirche sollte aber nicht leichtfertig Positionen aufgeben, bevor sie nicht neuen Rechtsboden unter den Füßen hat.

Daneben machen in der letzten Zeit Fragen um die Kirchenreform und um die Strukturierung einer Landeskirche in einer sich ständig verändernden Welt und Gesellschaft viel von sich reden. Mit großem Fleiß sind auf den verschiedensten Ebenen Gremien und Ausschüsse am Werk, um diesen Fragen auf den Grund zu gehen und sie einer Lösung zuzuführen. Was daraus erwächst, wird möglicherweise auch das Landeskirchenamt in seiner Struktur, Gestalt und Arbeitsweise berühren. Auch die jetzige Rechtsordnung ist nicht für eine Ewigkeit geschaffen. Auch nach uns wird man immer auf der Suche nach zeitgemäßen Formen bleiben. Gleichwohl wird die Kirche in jeder Phase ihrer Existenz einer landeskirchlichen Verwaltung bedürfen, auch wenn ihre Aufgaben vielleicht Wandlungen unterworfen sind, ebenso wie sich zwischen

1868 und 1968 ein Wandel vollzogen hat. Das verpflichtet uns aber, nicht nur unserer Vorgänger im Amt und ihrer Mitarbeiter in allen Laufbahnen über ein Jahrhundert in Dankbarkeit für ihren treuen Dienst zu gedenken, sondern auch ihr Wirken als Erbe, Vermächtnis und Auftrag mit hinüberzunehmen in eine neue Zeit.

Literaturverzeichnis:

- Rendtorff: Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1909.
- Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, Kiel 1916.
- Schwartz: Vom 28.5.1868 bis 28.5.1918. Ein kirchengeschichtlicher Rückblick. Sonderabdruck aus der „Landeskirchlichen Rundschau“, 1918.
- Wolgast: Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart, Kiel 1922.
- Ehlers: Zur Rechtsordnung — einige grundsätzliche Bemerkungen zu der neuen Rechtsordnung der Landeskirche, Konvent 1. Sondernummer 1957.
- Göbell: Entwicklungsstufen im Verhältnis von Kirche und Staat in Schleswig-Holstein, Konvent 3. Jahrgang 1957, Nr. 5.
- Brunotte: Grundfragen der Kirchenverfassung nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes. In: „Gott ist am Werk“, Festschrift für Landesbischof D. Hanns Lilje zum 60. Geburtstag, Hamburg 1959.
- Mehnert: Die Kirche in Schleswig-Holstein, Kiel 1960.
- Maurer: Zum theologischen Ansatz einer neuen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 1966.
- Vischer: Fragen zur Verfassungsreform, München 1966.
- Scheuner: Kirche und Staat in der Bundesrepublik, Lutherische Monatshefte, 6. Jahrgang 1967, Heft 6.